Bundesverband Naturkost Naturwaren e. V.

Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. | Michaelkirchstr. 17-18 | 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
An die Ausschüsse für Gesundheit, Finanzen und Agrar
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- Per E-Mail

Berlin, 02.11.2026

Stellungnahme des Bundesverbands Naturkost Naturwaren (BNN) e. V. zur geplanten Zuckergetränkesteuer

Zum Regelungsvorschlag der Bundesregierung vom 14. Oktober 2026 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2027

Sehr geehrte Abgeordnete der Ausschüsse für Agrar, Gesundheit und Finanzen des Deutschen Bundestages,

der Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e. V. vertritt die Interessen der Bio-Lebensmittelwirtschaft, insbesondere mittelständischer Unternehmen aus Herstellung, Großhandel und Einzelhandel.

Der BNN unterstützt das Ziel der Bundesregierung, den Zuckerkonsum zu reduzieren und Anreize für die Herstellung zuckerärmerer Getränke zu schaffen. Die geplante Zuckergetränkesteuer muss jedoch so ausgestaltet werden, dass Unternehmen realistisch auf die neuen Anforderungen reagieren können und die angestrebte gesundheitliche Lenkungswirkung nicht durch eine bloße Substitution von Zucker durch Süßstoffe unterlaufen wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der BNN **bei zwei Punkten wesentlichen Änderungsbedarf.**

1. Inkrafttreten verschieben: Mittelständische Unternehmen brauchen ausreichend Vorlauf

Der BNN fordert, den vorgesehenen Beginn der Steuerpflicht vom **01. Juli 2027** um wenigstens sechs Monate auf den **01. Januar 2028** zu verschieben. Damit erhalten insbesondere kleine und mittelständische Hersteller mehr Zeit, die neuen steuerrechtlichen Anforderungen umzusetzen und mögliche Rezepturanpassungen vorzunehmen. Für eine umfassende betriebliche Umstellung ist ein Vorlauf von mindestens zwölf Monaten angemessen.

Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V.
Michaelkirchstr. 17-18 | 10179 Berlin
Tel. +49 (0)30. 8 47 12 24 - 44
Fax +49 (0)30. 8 47 12 24 - 40
kontakt@n-bnn.de
www.n-bnn.de

Vorstand:
Volkmar Spielberger (Vorstandsvorsitzender), Daniela Feldt, Philipp Landgraf, Luca Radau, Mathilde Szczesny
Geschäftsführung:
Kathrin Jäckel

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN: DE18 4306 0967 0027 4028 00
BIC: GENODEM1GLS
Amtsgericht Charlottenburg
Vereinsregister VR 26579 B

Die geplante Zuckergetränkesteuer stellt betroffene Hersteller vor zwei unterschiedliche Aufgaben: Sie müssen die neuen steuerrechtlichen Anforderungen erfüllen und zugleich prüfen, ob und wie sie ihre Produkte an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen können. Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ist das anspruchsvoll, da sie häufig nicht über spezialisierte Abteilungen oder umfangreiche personelle und technische Kapazitäten verfügen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende Anforderungen:

- **Steuerrechtliche und organisatorische Umstellung:** Unternehmen müssen sich mit einer neuen Verbrauchsteuer vertraut machen, steuerpflichtige Produkte korrekt einordnen und die vorgesehenen Verfahren zur Steueranmeldung und -abführung einrichten.
- **Steuerlager und betriebliche Prozesse:** Die Einrichtung und Genehmigung eines Steuerlagers sowie die erforderliche Dokumentation steuerpflichtiger Warenbewegungen machen Anpassungen der Warenwirtschaft, Artikelstammdaten, Abrechnung und internen Kontrollprozesse notwendig.
- **Strategische Entscheidung einer Reformulierung:** Der Aufwand für eine Reformulierung inkl. neuer Kennzeichnung dauert nach Expertise unserer Mitgliedsunternehmen und externer Berater ca. sechs Monate. Die strategische Entscheidung darüber, ob und inwiefern reformuliert werden soll, ist ein zusätzlicher Aufwand.
- **Rezepturentwicklung:** Unternehmen, die den Zuckergehalt ihrer Getränke reduzieren möchten, benötigen Zeit für Entwicklung, sensorische Tests, gegebenenfalls Haltbarkeitsprüfungen und für die Überführung veränderter Rezepturen in die Produktion.
- **Kennzeichnung und Verpackung:** Rezepturänderungen ziehen Anpassungen von Zutatenverzeichnissen, Nährwertangaben und Verpackungen nach sich.
- **Verbraucherinformation und Marketing:** Rezepturänderungen wirken sich auf den Geschmack der Produkte auf. Solche Veränderungen müssen den Kund*innen der Unternehmen kommuniziert und „schmackhaft“ gemacht werden. Auch hierfür ist der bisher vorgesehene Termin zu kurzfristig.

Die Bundesregierung verfolgt mit der Steuer ausdrücklich das Ziel, Hersteller zur Reduktion des Zuckergehalts anzuregen. Dieses Ziel setzt voraus, dass Unternehmen ausreichend Gelegenheit erhalten, ihre Rezepturen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Für die Begleitprozesse brauchen die Unternehmen Zeit und Planungssicherheit.

2. Lenkungswirkung konsequent ausgestalten: Zucker reduzieren statt durch Süßstoffe ersetzen

Der BNN fordert, **auch mit Süßstoffen gesüßte Getränke in die Besteuerung einzubeziehen**. Eine Zuckergetränkesteuer sollte Anreize zur tatsächlichen Reduktion der Süße setzen, statt den Ersatz von Zucker durch Süßstoffe steuerlich zu begünstigen.

Der aktuelle Regelungsvorschlag sieht vor, Getränke ab einem Gesamtzuckergehalt von fünf Gramm je 100 Milliliter mit 26 Cent je Liter und ab acht Gramm mit 32 Cent je Liter zu besteuern. Getränke, die ausschließlich mit Süßstoffen gesüßt werden, sollen dagegen steuerfrei bleiben.

Damit entsteht für Hersteller ein wirtschaftlicher Anreiz, Zucker ganz oder teilweise durch intensive Süßstoffe zu ersetzen. So kann der Zuckergehalt eines Getränks unter eine Steuergrenze gesenkt werden, während seine ausgeprägte Süße weitgehend erhalten bleibt.

Eine solche Reformulierung reduziert zwar den Zuckergehalt, trägt aber nicht dazu bei, die Gewöhnung der Verbraucher*innen an stark süße Getränke zu verringern. Die gesundheitliche Bewertung von Süßstoffen ist zudem nicht mit der Frage ihrer steuerlichen Behandlung gleichzusetzen. Die **Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE)** empfiehlt, Süßstoffe nicht als einfachen Ersatz für Zucker zu betrachten, sondern insgesamt eine geringere Süße anzustreben[1].

Für die Bio-Lebensmittelwirtschaft entsteht darüber hinaus eine konkrete regulatorische Asymmetrie.

Konventionelle Hersteller können aus einer breiten Palette intensiver Süßstoffe auswählen und Zucker damit teilweise oder vollständig ersetzen. In Bio-Getränken ist der Einsatz dieser Süßstoffe nach EU-Öko-Recht hingegen nicht zulässig.
Die geplante Steuer eröffnet somit konventionellen Herstellern eine Abkürzung zur Senkung ihrer Steuerlast.

Besonders relevant ist dies im Wettbewerb zwischen zuckerhaltigen Bio-Limonaden und konventionellen Limonaden, deren Süße durch den Einsatz von Süßstoffen erhalten werden kann. Dadurch können sich bestehende Preisunterschiede zwischen Bio- und konventionellen Getränken zusätzlich vergrößern. Ein steuerlicher Anreiz, der eigentlich die Reduktion des Zuckergehalts fördern soll, droht damit zugleich Wettbewerbsnachteile für Hersteller zu schaffen, die aufgrund des EU-Öko-Rechts andere Möglichkeiten der Rezepturgestaltung haben.

Der BNN hält es deshalb für erforderlich, die Lenkungswirkung der Steuer über den bloßen Zuckergehalt hinaus zu betrachten: Die Einbeziehung süßstoffgesüßter Getränke würde verhindern, dass der vollständige Ersatz von Zucker durch Süßstoffe automatisch zur Steuerfreiheit führt.

[1] Fazit des DGE-Updates zu Süßstoffen: https://www.dge.de/blog/2026/update-suessstoffe/

Fazit:

Der BNN unterstützt eine wirksame Reduktion des Zuckerkonsums. Damit die geplante Zuckergetränkesteuer dieses Ziel erreicht, sind aus Sicht des Verbands zwei Korrekturen erforderlich:

Erstens: Der BNN fordert, den vorgesehenen Beginn der Zuckergetränkesteuer vom 1. Juli 2027 auf den 1. Januar 2028 zu verschieben. Damit erhalten insbesondere kleine und mittelständische Hersteller ausreichend Zeit, die neuen steuerrechtlichen Anforderungen umzusetzen und mögliche Rezepturanpassungen vorzubereiten.

Zweitens: Der BNN fordert den Gesetzgeber auf, die zwischenzeitlich bereits diskutierte Besteuerung süßstoffgesüßter Getränke erneut aufzugreifen und im parlamentarischen Verfahren zu prüfen. Die Besteuerung muss perspektivisch auch süßstoffgesüßte Getränke berücksichtigen. Der Ersatz von Zucker durch Süßstoffe darf nicht zum steuerlich privilegierten Standardweg werden und Bio-Hersteller aufgrund ihrer abweichenden rechtlichen Rahmenbedingungen benachteiligen.

Der BNN bittet die Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Berlin, 2. November 2026

Für Rückfragen und Austausch können Sie gerne jederzeit auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Jäckel
BNN-Geschäftsführerin

Sebastian Baumann
BNN-Qualitätsarbeit